



Bekanntmachung

Regierungspräsidium Stuttgart, Az.: 24-3820-107

Planfeststellungsverfahren für die Herstellung eines Verbindungsgleises im Bahnhof Neckarsulm

- Einleitung des Verfahrens -

Die Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH (AVG), hat für das o.g. Vorhaben die Durchführung eines

Planfeststellungsverfahrens

nach §§ 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) - jeweils in der derzeit geltenden Fassung - beantragt.

Gegenstand der Planfeststellung ist die Herstellung eines Verbindungsgleises zwischen dem Bahnhof Neckarsulm und dem Haltepunkt Neckarsulm Mitte. Das Verbindungsgleis soll durch zwei neue Weichen an das Bahnhofsgleis 5 der AVG im Bahnhof Neckarsulm und kurz vor der Station Neckarsulm-Mitte an das Gleis 4900 (Osterburken-Bietigheim-Bissingen) der DB InfraGO AG angebunden werden. Die Maßnahme umfasst die Errichtung von ca. 350 Meter Gleis sowie Anpassungen an der Leit- und Sicherungstechnik, Oberleitungsanlagen, den elektrischen Energieanlagen und der Entwässerung. Sowohl die Ein- als auch die Ausfahrt der Züge soll künftig mit 60 km/h möglich sein. Als Baustelleneinrichtungsfläche sind Teile des Park&Ride-Parkplatzes einschließlich Teile der zwischen diesem Parkplatz und den Bahnhof liegenden Grünfläche und an der Abfahrtsstraße von der Gottlieb-Daimler-Straße, die auch teilweise halbseitig gesperrt werden soll, geplant.

Um Beeinträchtigungen durch das Vorhaben soweit wie möglich zu vermeiden bzw. zu minimieren und unvermeidbare Beeinträchtigungen zu kompensieren, sind landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen vorgesehen. Hierzu gehören z. B. die ökologische Baubegleitung, der Schutz von Einzelbäumen, die Wiederherstellung bauzeitlich genutzter Flächen, Fällung und Rodung von Gehölzen in der Zeit von Oktober bis Ende Februar, Errichtung eines Reptilienschutzzauns, die Vergrämung und Absammeln von Mauereidechsen, die Schaffung Ersatzlebensraum für die Mauereidechse, sowie der Zuordnung von Ökopunkten für die Ökokontomaßnahme „Erweiterung des Waldbiotops Schluchtwald N Maienfels im Distrikt Bockshalde“.

Für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens ist das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 24, zuständig.

Die **Planunterlagen** (Zeichnungen und Erläuterungen) werden

in der Zeit **von Dienstag, den 01.10.2024 bis Donnerstag 31.10.2024**

-je einschließlich-

auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart (www.rp-stuttgart.de) unter Über uns > Abteilungen > Abteilung 2 > Referat 24 > Planfeststellungen > Aktuelle Planfeststellungsverfahren **zur allgemeinen Einsichtnahme** veröffentlicht.

Alle, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, können bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Veröffentlichung, also bis einschließlich

14.11.2024

beim Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 24, Ruppmannstr. 21 in 70565 Stuttgart (Vaihingen) bzw. Postfach 80 07 09, 70507 Stuttgart Einwendungen erheben.

Die Schriftform kann gemäß § 3a Abs. 2 S. 1 LVwVfG durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen und an das E-Mailpostfach referat24@rps.bwl.de oder mit einer De-Mail-Nachricht entsprechend § 5 Absatz 5 De-Mail-Gesetz an das E-Mailpostfach poststelle.rps@im.bwl.de-mail.de zu versenden. Auch eine Übermittlung per Telefax an 0711 904-11190 hält die Schriftform ein. Andere Formen der elektronischen Kommunikation, zum Beispiel per einfacher E-Mail, sind nicht zugelassen.

Auf Verlangen gegenüber dem Regierungspräsidium Stuttgart kann während der Dauer der Beteiligung, also vom Beginn der Veröffentlichung der Planunterlagen bis zum Ende der Einwendungsfrist, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zu den Planunterlagen zur Verfügung gestellt werden. Das Verlangen ist unter Angabe von Kontaktdaten und des o.g. Aktenzeichens schriftlich, per E-Mail, Fax (Kontaktdaten siehe oben) oder telefonisch unter 0711 904-0 an das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 24, zu richten.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen - § 73 Abs. 4 Satz 3 LVwVfG. Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 LVwVfG. Dieser Einwendungsausschluss gilt nur für dieses Planfeststellungsverfahren.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

- Einwendungsschreiben müssen die volle Anschrift des Einwenders enthalten. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
- Einwendungen in Schriftform und per Fax müssen eigenhändig unterschrieben sein.
- Eine Eingangsbestätigung zu den Einwendungen erfolgt nicht.
- Eine über die Einwendungsfrist hinausgehende Bereitstellung der Unterlagen auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart verlängert die Frist nicht.
- Falls ein Erörterungstermin durchgeführt wird, werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des §

73 Abs. 4 Satz 5 LVwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden erörtert. Der Erörterungstermin kann nach § 18a Abs. 6 AEG auch ganz oder teilweise in digitalen Formaten durchgeführt werden. Der Termin und die Art der Durchführung werden vorher ortsüblich bekanntgemacht. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertretung, und die Vereinigungen, die fristgerecht Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese individuellen Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

- Bei Ausbleiben von Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne sie verhandelt werden.
- Kosten, die z.B. durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung eventuell entstehen, können nicht erstattet werden.
- Über die Entschädigung für durch das Vorhaben in Anspruch genommene Flächen wird in der Planfeststellung nur dem Grunde nach entschieden. Die Entschädigung selbst (z.B. Kaufpreis) wird gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsverfahren festgesetzt.
- Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung, Auslegung und Bekanntmachung der Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses kann durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart erfolgen. Zusätzlich wird der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses in den örtlichen Tageszeitungen bekanntgemacht, in deren Verbreitungsgebiet sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird.
- Vom Beginn der Veröffentlichung im Internet oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht der Vorhabenträgerin nach § 19 Abs. 3 AEG ab diesem Zeitpunkt ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu.
- Auf die Datenschutzerklärung, die auf der Internetseite <https://rp.baden-wuerttemberg.de/datenschutzerklaerungen-der-regierungspraesidien-b-w/> unter dem Stichwort „24-01SFT_17-01K: Planfeststellung“ abrufbar ist, wird verwiesen.

Dieser Bekanntmachungstext ist auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart (www.rp-stuttgart.de) unter Service > Bekanntmachungen > Planfeststellung > Bekanntmachungen Planfeststellungsverfahren abrufbar.

Regierungspräsidium Stuttgart
gez. Beck